

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Nutzung des ÖPNV durch Bewohner der LEA Ellwangen – Nachfrage zu Drucksache 17/5093

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass der Gesetzgeber im notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz einen Betrag von 27,03 Euro für „fremde Verkehrsdienstleistungen“, also u. a. für die Nutzung des ÖPNV, vorgesehen hat?
2. Trifft es zu, dass der Gesetzgeber (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, Seite 42 ff.) entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) den Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen modifiziert hat (und zwar in der aktuellen Höhe von 27,03 Euro) um diesen vollständig (!) bei der Regelbedarfsermittlung zu berücksichtigen?
3. Gewährleistet der Gesetzgeber – und falls nein, inwiefern nicht – durch den Betrag von 27,03 Euro, der sich durch die statistische Berechnung nach den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ergibt, innerhalb des notwendigen persönlichen Bedarfs eine angemessene Mobilität?
4. Aus welchem Grund erweitert das Land in der LEA Ellwangen den Bar-Bedarf für fremde Verkehrsdienstleistungen in Höhe von 27,03 Euro auf faktisch 161,40 Euro bzw. 243,50 Euro Bedarf in Sachleistungen?
5. Wie viele Bewohner der LEA Ellwangen haben (hatten) seit 1. Januar 2023 bis aktuell Anspruch auf die Beförderung im OstalbMobil-Tarifgebiet zum Preis von 27,03 Euro anstatt 161,40 Euro bzw. 243,50 Euro?
6. Entsteht für die OstalbMobil GmbH, die sich zu 50 Prozent im Eigentum des Ostalbkreises, also der öffentlichen Hand, befindet, durch das überwiesene Beförderungsentgelt von 27,03 Euro – pro Kopf betrachtet – ein Defizit in welcher Höhe, wenn normalerweise mit 161,40 Euro bzw. 243,50 Euro pro Kopf kalkuliert wird?

7. Warum wurde in der Beantwortung der Drucksache 17/5093 in Fragen 4, 5 und 6 Unkenntnis geltend gemacht, obwohl der Landkreis zu 50 Prozent Eigentümer der GmbH ist und Auskunft geben könnte?
8. Wird in der LEA Ellwangen – oder in anderen LEA oder EA, ggf. wo – WLAN angeboten und bejahendenfalls, wird dort der Betrag (allerdings Stand 2016) von 30,28 Euro (aktuell unbekannte Höhe) für Kommunikationsdienstleistungen – Internet – in Abteilung 08 – Nachrichtenübermittlung – laufende Nummer 48, in Abzug gebracht?
9. Wie häufig wurden Fahrkartenkontrolleure (beiderlei Geschlechts) der Ostalb-Mobil GmbH in den Jahren 2017 bis 2022 Opfer von Angriffen oder Tätlichkeiten?
10. Welche anderen LEA oder EA haben mit örtlichen oder überörtlichen Verkehrsverbänden vergleichbare Vereinbarungen getroffen?

13.9.2023

Rupp AfD

Begründung

In der Antwort zu oben genannter Drucksache ist nach Auffassung des Fragestellers einiges offen geblieben bzw. nicht genau zum Ausdruck gekommen.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Trifft es zu, dass der Gesetzgeber im notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz einen Betrag von 27,03 Euro für „fremde Verkehrsdienstleistungen“, also u. a. für die Nutzung des ÖPNV, vorgesehen hat?*
2. *Trifft es zu, dass der Gesetzgeber (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, Seite 42 ff.) entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) den Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen modifiziert hat (und zwar in der aktuellen Höhe von 27,03 Euro) um diesen vollständig (!) bei der Regelbedarfsermittlung zu berücksichtigen?*
3. *Gewährleistet der Gesetzgeber – und falls nein, inwiefern nicht – durch den Betrag von 27,03 Euro, der sich durch die statistische Berechnung nach den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ergibt, innerhalb des notwendigen persönlichen Bedarfs eine angemessene Mobilität?*

Zu 1., 2. und 3.:

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten gem. § 3 Absatz 1 AsylbLG Leistungen, die das physische Existenzminimum decken (notwendiger Bedarf). Darunter fallen etwa solche zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft und Heizung. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher

Bedarf) gewährt. Der notwendige persönliche Bedarf sichert die Möglichkeit der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie ein Mindestmaß an Teilhabe der Leistungsberechtigten am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Die jeweiligen, einzelfallabhängigen Bedarfssätze von AsylbLG-Leistungsberechtigten ergeben sich aus § 3a AsylbLG.

Um die Höhe der Leistungssätze nach dem AsylbLG an der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise und der Nettolöhne auszurichten, werden diese ebenso wie die Sätze nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch regelmäßig in ihrer Höhe angepasst. Bei Vorliegen einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) werden die Höhe der Geldbeträge für alle notwendigen persönlichen Bedarfe und die Höhe der Geldbeträge für alle notwendigen Bedarfe neu festgesetzt (letztmalig 2021 mit der EVS 2018). Ansonsten werden die Geldbeträge grundsätzlich jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII i. V. m. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII fortgeschrieben.

Die Leistungssätze setzen sich dabei aus bestimmten Einzelpositionen zusammen, die wiederum in sogenannten Abteilungen gebündelt werden und am Ende den Auszahlungsbetrag ergeben. Dabei finden Verbrauchsausgaben der Abteilung 7 (Verkehr) im Rahmen des Leistungssatzes für den notwendigen persönlichen Bedarf Berücksichtigung.

In Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gewährt, während der notwendige persönliche Bedarf überwiegend in Form von Bargeld (sog. „Taschengeld“) gewährt wird, da die Positionen, die der notwendige persönliche Bedarf abdeckt, sich in der Praxis nur teilweise mit vertretbarem Verwaltungsaufwand in echte Sachleistungen umwandeln lassen.

Soweit dennoch der notwendige persönliche Bedarf anteilig durch Sachleistungen gewährt wird – z. B. durch das Zurverfügungstellen einer Fahrkarte – und damit das in Erstaufnahmeeinrichtungen geltende Sachleistungsprinzip konsequent umgesetzt wird, müssen die Leistungssätze entsprechend gekürzt werden.

Mit der Sachleistungsgewährung wird sichergestellt, dass der Mobilitätsbedarf tatsächlich und angemessen gedeckt wird – so auch die Anforderung des BVerfG gemäß Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10712, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13.

4. Aus welchem Grund erweitert das Land in der LEA Ellwangen den Bar-Bedarf für fremde Verkehrsdienstleistungen in Höhe von 27,03 Euro auf faktisch 161,40 Euro bzw. 243,50 Euro Bedarf in Sachleistungen?

Zu 4.:

Eine Erweiterung des im Taschengeld hinterlegten Geldbetrags für „fremde Verkehrsdienstleistungen“ in Höhe von 27,03 Euro erfolgt nicht. Vielmehr wird der Geldbetrag im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Sachleistungsprinzips in eine Fahrberechtigung umgewandelt. Dem Regierungspräsidium Stuttgart entstehen hierdurch keine höheren Kosten.

5. Wie viele Bewohner der LEA Ellwangen haben (hatten) seit 1. Januar 2023 bis aktuell Anspruch auf die Beförderung im OstalbMobil-Tarifgebiet zum Preis von 27,03 Euro anstatt 161,40 Euro bzw. 243,50 Euro?

Zu 5.:

Seit dem 1. Januar 2023 wurden bei insgesamt 5 237 Bewohnerinnen und Bewohnern der LEA Ellwangen die Zahlungen aufgrund der genannten Sachleistungsgewährung gekürzt (Stand 15. September 2023).

6. *Entsteht für die OstalbMobil GmbH, die sich zu 50 Prozent im Eigentum des Ostalbkreises, also der öffentlichen Hand, befindet, durch das überwiesene Beförderungsentgelt von 27,03 Euro – pro Kopf betrachtet – ein Defizit in welcher Höhe, wenn normalerweise mit 161,40 Euro bzw. 243,50 Euro pro Kopf kalkuliert wird?*

7. *Warum wurde in der Beantwortung der Drucksache 17/5093 in Fragen 4, 5 und 6 Unkenntnis geltend gemacht, obwohl der Landkreis zu 50 Prozent Eigentümer der GmbH ist und Auskunft geben könnte?*

Zu 6. und 7.:

Die Berechnungsgrundlagen bzw. die Berechnung des festgesetzten Betrages obliegt dem Verkehrsverbund „OstalbMobil GmbH“. Das Land hat keine Kenntnis über die Berechnungsgrundlagen bzw. die Berechnung, da das Land nicht Gesellschafter der OstalbMobil GmbH ist. Gesellschafter sind die örtlichen Bus- und Bahnunternehmen sowie der Ostalbkreis. Der Ostalbkreis nimmt diese Aufgabe als Teil der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

8. *Wird in der LEA Ellwangen – oder in anderen LEA oder EA, ggf. wo – WLAN angeboten und bejahendenfalls, wird dort der Betrag (allerdings Stand 2016) von 30,28 Euro (aktuell unbekannte Höhe) für Kommunikationsdienstleistungen – Internet – in Abteilung 08 – Nachrichtenübermittlung – laufende Nummer 48, in Abzug gebracht?*

Zu 8.:

In der LEA Ellwangen wird den Bewohnerinnen und Bewohnern der Betrag für Kommunikationsdienstleistungen als Barmittel ausbezahlt. Das WLAN in der LEA Ellwangen ist hinsichtlich der Bandbreite unter Berücksichtigung der Anzahl der potenziellen Nutzer nur stark eingeschränkt nutzbar und rechtfertigt keinen Abzug. Gleiches gilt für die Erstaufnahmeeinrichtung in Giengen. Auch andere LEAs und EAs in Baden-Württemberg stellen WLAN für ihre Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung. Ein Abzug beim Taschengeld erfolgt aus gleichen Gründen nicht.

9. *Wie häufig wurden Fahrkartenkontrolleure (beiderlei Geschlechts) der OstalbMobil GmbH in den Jahren 2017 bis 2022 Opfer von Angriffen oder Tätlichkeiten?*

Zu 9.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Eine Auswertung der PKS nach Straftaten zum Nachteil von Fahrkartenkontrolleurinnen und -kontrolleuren der OstalbMobil GmbH ist mangels eines einschlägigen Erfassungsparameters nicht möglich, weshalb auf dieser Grundlage keine valide Aussage zu Straftaten in diesem Bezug getroffen werden kann.

Hinsichtlich der u. a. landesweit im Öffentlichen Personenverkehr erfassten Opfer von Straftaten mit der Opferspezifik „Fahrdienstpersonal“ wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr auf den Antrag der Abgeordneten Silke Gericke und Michael Joukov u. a. GRÜNE vom 28. April 2023, Drucksache 17/4674, Ziffern 1 und 8, hingewiesen.

10. Welche anderen LEA oder EA haben mit örtlichen oder überörtlichen Verkehrsverbänden vergleichbare Vereinbarungen getroffen?

Zu 10.:

Im Regierungsbezirk Stuttgart wurde eine vergleichbare Vereinbarung für die Erstaufnahmeeinrichtung in Giengen abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit dem Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) für die LEA Freiburg und das Regierungspräsidium Karlsruhe für die Verkehrsverbände Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) vergleichbare Vereinbarungen abgeschlossen. Im Regierungsbezirk Tübingen bestehen keine Vereinbarungen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration